



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Sachstand hinsichtlich der Umsetzung des Antrags „Erfolgreiche Arbeit der Frauenfacheinrichtungen unterstützen“

Am 24.07.2025 hat der Landtag zur Drucksache 20/3450 den Antrag „Erfolgreiche Arbeit der Frauenfacheinrichtungen unterstützen“ einstimmig beschlossen.

1. Wie ist der gegenwärtige Sachstand hinsichtlich der Beschlussumsetzung zur Drucksache 20/3450?

Antwort:

Zur Umsetzung des Beschlusses Drucksache 20/3450 haben zwei Austauschtreffen mit den Koordinierungsstellen der autonomen sowie der trägergebundenen Frauenhäuser stattgefunden. Gegenstand dieser Gespräche waren die einzelnen Punkte des Beschlusses, deren praktische Umsetzung sowie deren Einbettung in die landes- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.

Inhaltlich wurden insbesondere die Kontaktaufnahme über die Datenbank frauenhaus-suche.de, die Einführung einer 24/7-Rufbereitschaft, Einrichtung von Notfall- und Hochrisikoplätzen, die aktuelle Versorgungssituation und Platzauslastung, bestehende Zugangsbarrieren, die personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen, regionale Verteilung zur Erhöhung der

landesweiten Erreichbarkeit, Ausbau von Schutzplätzen sowie der Abbau von Zugangshemmnissen erörtert.

Ergänzend dazu wurden die Koordinierungsstellen um eine schriftliche Stellungnahme zu genannter Drucksache gebeten.

Die Gespräche zur Umsetzung des Beschlusses stehen im engen Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) sowie des Landesprogramms zum Ausbau von Frauenhausplätzen (LuKIFG), da die jeweiligen Anforderungen und Maßnahmen sich überschneiden bzw. ineinandergreifen. Auch hierzu fanden Austauschtreffen mit den Einrichtungen sowie schriftliche Abfragen statt, um vertiefende Informationen zu Kapazitäten, strukturellen Herausforderungen und konkreten Umsetzungsbedarfen zu erhalten und eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage sicherzustellen.

Im Kontext des GewHG werden darüber hinaus Fragen der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hilfestrukturen aktuell in einer landesweiten Onlinebefragung des Hilfesystems durch das Forschungsinstitut Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH erhoben. Die Erhebung ist Teil der vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) beauftragten Ausgangsanalyse zur Umsetzung des GewHG in Schleswig-Holstein nach § 8 GewHG.

Hinsichtlich der Umsetzung des LuKIFG sind eine ausgewogene regionale Verteilung zusätzlicher Frauenhausplätze, Baubedarfe und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten, Anforderungen an Barrierefreiheit sowie die Fachkräftegewinnung und -bindung zentrale Teile der Gespräche.

2. Welche Erkenntnisse aus der Beschlussumsetzung zur Drucksache 20/3450 liegen der Landesregierung vor? Es wird bei der Beantwortung insbesondere um Berücksichtigung der nachfolgenden Themenpunkte gebeten:
 - a) Kontaktaufnahme über die Datenbank frauenhaus-suche.de ,
 - b) Einführung einer 24/7-Rufbereitschaft,
 - c) Einrichtung von Notfall- und Hochrisikoplätzen,
 - d) regionale Verteilung zur Erhöhung der landesweiten Erreichbarkeit,
 - e) Ausbau von Schutzplätzen und
 - f) Abbau von Zugangshemmnissen.

Antwort:

- a) Die Kontaktaufnahme über frauenhaus-suche.de ist übersichtlich, mehrsprachig und unkompliziert möglich. Die Frauenhäuser haben seit Einführung der Seite eine Veränderung in der Nachfragesituation feststellen können. Wenn die Häuser auf „rot gestellt“ sind, gehen erheblich weniger

Anfragen ein, sobald ein Haus auf „grün gestellt“ ist, erhöhen sich die Anfragen deutlich.

- b) Die Frauenhäuser halten derzeit eine jeweils individuell geregelte durchgehende telefonische Erreichbarkeit vor. Der Einführung einer zentralen 24/7-Rufbereitschaft stehen die Koordinierungsstellen zugunsten eines individuellen Clearings einschließlich einer dezentralen Aufnahme eher kritisch gegenüber.
 - c) Die Koordinierungsstellen der Frauenhäuser sehen die Einrichtung von Notfall- oder Hochrisikoplätzen aus mehreren Gründen eher kritisch. Frauenhäuser sind Noteinrichtungen. Bei der Einrichtung von Notfall- und Hochrisikoplätzen ist zu berücksichtigen, dass diese dann nicht (mehr) regulär zur Verfügung stehen. Es bedarf daher mehr regulärer Frauenhausplätze und Frauenhäuser, um jederzeit aufnehmen zu können, auch Hochrisikofälle.
 - d) Grundsätzlich ist eine ausgewogene regionale Verteilung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein gegeben. Mit Einrichtung der Frauenhausstandorte in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg kann aktuell von einer flächendeckenden Versorgung gesprochen werden.
 - e) Die Frauenhausplätze in SH sind seit Jahren durchgehend voll belegt bzw. teilweise überbelegt durch kurzfristige zusätzliche Notaufnahmen. Die durchschnittliche Auslastungsquote lag in 2025 z. B. bei 110 %.
 - f) Im Rahmen der Umsetzung des GewHG in Schleswig-Holstein sollen besondere Bedarfe beim sukzessiven Ausbau der Hilfestrukturen berücksichtigt werden. Auch die im vergangenen Jahr veröffentlichte Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nimmt gemäß Artikel 12 Istanbul-Konvention die speziellen Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen unter Anwendung eines intersektionalen Ansatzes in den Blick. Für gewaltpräventive Maßnahmen und den Schutz gewaltbetroffener Frauen ist es von zentraler Bedeutung, die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Dabei bedarf es einer erhöhten Sensibilität für Gruppen und Lebenslagen, die einem besonders hohen Risiko für Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Zugangshemmnisse haben insbesondere Frauen mit mehr als zwei Kindern, mit Behinderung, mit Suchterkrankungen, mit psychischen Erkrankungen, die sich auf die Kooperationsfähigkeit auswirken oder mit Wahrnehmungsstörungen und grenzüberschreitender Sprache und Handlungen einhergehen, mit benötigter Assistenz etc. Mit dem aktuellen Personalschlüssel von 1:6 können Frauenhäuser nur bis zu einem gewissen Grad Frauen mit solchen besonderen Bedarfen aufnehmen, da die Betreuung andernfalls nicht zu leisten wäre und zu Lasten der Gesamtsituation im Haus gehen würde.
3. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung aufgrund der unter 2. benannten gewonnenen Erkenntnisse jeweils durchzuführen? Es wird bei der Beantwortung insbesondere um Berücksichtigung der nachfolgenden Themenpunkte gebeten:

- a) Kontaktaufnahme über die Datenbank frauenhaus-suche.de,
- b) Einführung einer 24/7-Rufbereitschaft,
- c) Einrichtung von Notfall- und Hochrisikoplätzen,
- d) regionale Verteilung zur Erhöhung der landesweiten Erreichbarkeit,
- e) Ausbau von Schutzplätzen und
- f) Abbau von Zugangshemmnissen.

Antwort:

- a) Es sind keine Maßnahme notwendig, da die Kontaktaufnahme über die Datenbank frauenhaus-suche.de gewährleistet ist. Zur Umsetzung des GewHG haben die Länder ein Konzept für eine gemeinsame nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG erarbeitet, das derzeit weiterentwickelt wird. Ziel ist es, die jeweils erstkontaktierte Einrichtung im Bedarfsfall bei der Suche nach Schutz und Beratung im Sinne des Gesetzes zu unterstützen. Die Nutzung einer bundesweiten Datenbank wird in diesem Zusammenhang beraten,
- b) Eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft nach § 6 Abs. 5 Satz 1 GewHG wird ebenfalls Teil des Umsetzungsprozesses des GewHG sein.
- c) In enger Abstimmung mit den Frauenhäusern in Schwarzenbek und Plön wurden zu Beginn der Pilotierung des verbindlichen Hochrisikomanagements dort je zwei Hochrisikoplätze eingerichtet, Eine mögliche Ausweitung wird im Rahmen der Umsetzung des GewHG und der LuKIFG-Mittel geprüft.
- d) Siehe Antwort zu Frage 2 d). Die Verteilung wird grundsätzlich als positiv bewertet. Fokus ist nunmehr der landesweite Ausbau und die Erhöhung der Frauenhausplätze. Empfehlungen hierfür werden derzeit im Rahmen der Ausgangsanalyse zum GewHG erarbeitet, die Grundlage für die Entwicklungs- und Finanzierungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG sein wird.
- e) Ziel der Landesregierung ist, die Zahl der Plätze landesweit zu erhöhen. Zur Verbesserung des landesweiten Zugangs zu Schutzangeboten stehen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ 30 Mio. Euro für die Einrichtung von 200 neuen Frauenhausplätzen zur Verfügung. Eine entsprechende Richtlinie ist derzeit in Anhörung, die ersten 50 Plätze sollen bereits 2026 umgesetzt werden.
- f) Durch die kostenlose Bereitstellung von Frauenhausplätzen hat Schleswig-Holstein bereits die größte Zugangshürde bereits frühzeitig abgebaut. Durch das IMPULS-Programm wurden von 2018 bis 2025 die Barrierefreiheit in den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein weiter verbessert, so dass Frauen mit Behinderung leichter Zugang erhalten. Mit der Umsetzung des GewHG und der Finanzierung durch die LuKIFG-Mittel sollen weitere Plätze geschaffen und Zugangshemmnisse für Frauen mit besonderen Bedarfen abgebaut

werden. Vor diesem Hintergrund plant das MSJFSIG im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt ab dem 1. Juni 2026 die Einrichtung einer Fachstelle „Inklusiver Gewaltschutz“ zu fördern. Ziel der Fachstelle ist es, strukturelle Barrieren im Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen zu identifizieren, entsprechende Veränderungsprozesse anzustoßen und die inklusive Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen wirksam zu begleiten.

4. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die derzeitige Situation der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein hinsichtlich akuter Unterstützungs- bzw. Handlungserfordernisse?

Antwort:

In Schleswig-Holstein besteht ein grundsätzlich gutes Hilfe- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Gleichwohl werden die Bedarfe und Möglichkeiten auch im Austausch mit den Frauenfacheinrichtungen regelmäßig überprüft. Vor diesem Hintergrund konnten die Mittel für das Hilfe- und Unterstützungssystem in den vergangenen zwei Jahren signifikant erhöht werden. Unter anderem wurden 2025/26 40 neue Frauenhausplätze geschaffen sowie 6 Plätze für Betroffene von Zwangsprostitution, die Förderung der 201a Beratung für Betroffene auf 500.000 Euro erhöht und zusätzliche Mittel für das Hochrisikomanagement bereitgestellt. Bereits jetzt wird der Ausbau der Infrastruktur mit 30 Mio. Euro unterstützt (s. Antwort zu Frage 3). Darüber hinaus ist geplant, ein Förderprogramm zum Schutz vor digitaler Gewalt zu entwickeln.

5. Wie lautet der gegenwärtige Planungsstand der Landesregierung hinsichtlich des (Bundes-) Gewalthilfegesetzes? Es wird bei der Beantwortung auch um Mitteilung zum derzeitigen und in Planung stehenden Finanzierungssystem gebeten.

Antwort:

Die Sicherstellungsverantwortung gemäß § 5 Abs. 1 GewHG von Schutz- und Beratungsangeboten liegt ab dem 01.01.2027 bei den Ländern. Mit dieser Sicherstellungsverantwortung geht auch die Finanzierungsverantwortung einher. Derzeit werden die Frauenfacheinrichtungen insbesondere über das Finanzausgleichsgesetz gefördert. Erste Gespräche mit den KLV haben hierzu bereits stattgefunden. Das derzeit in Erarbeitung befindliche Ausführungsgesetz trägt der neuen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung Rechnung und wird den künftigen Finanzierungsrahmen festlegen. Mit den Frauenfacheinrichtung besteht ein regelmäßiger Austausch mit Blick auf die Umsetzung des Gesetzes, über die enge Einbindung in die Bedarfsanalyse ist die Berücksichtigung der Expertise der Einrichtungen sichergestellt. Im Rahmen der GFMK-AG Gewaltschutz (Co-Vorsitz SH) wurde ein intensiver Austausch zur Beratung von Fragestellungen, dem Abgleich konkreter Überlegungen und erster Entwürfe sowie der Vor- und Nachbereitung des Austauschs mit dem Bund und den Bundesverbänden begründet. Auch diese Beratungen fließen in die Umsetzung mit ein.